Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 415
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Andreas Otto (GRÜNE)

vom 30. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. November 2020)

zum Thema:
Welche mobilen Imbisse sind in Berlin erlaubt?

und **Antwort** vom 11. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Nov. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Andreas Otto (Bündnis 90/Die Grünen)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25415
vom 30. Oktober 2020
über Welche mobilen Imbisse sind in Berlin erlaubt?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:
Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Bezirksämter von Berlin um Stellungnahmen gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden. Die Stellungnahmen wurden der Beantwortung zu Grunde gelegt beziehungsweise wurden in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Frage 1:

Welche Formen des Straßenhandels mit schnell zubereiteten Speisen (Imbisse) werden an welchen Standorten in Berlin genehmigt? (Bitte tabellarisch aufgelistet nach Bezirken, Standorten und Art des Handels wie Bauchladen, Transportabler Verkaufsstand und Verkauf aus Fahrzeugen incl. Speiserädern)

Antwort zu 1:

Statistische Erhebungen liegen den Bezirksämtern von Berlin hierzu - soweit Genehmigungen überhaupt erteilt werden - nicht vor.

Charlottenburg-Wilmersdorf	„In Charlottenburg-Wilmersdorf wird der mobile Handel mit Imbisswaren weder als Bauchladenhandel, transportabler Handelsstand oder aus einem Verkaufsfahrzeug zugelassen. Die Sondernutzung mit Verkaufsfahrrädern und ähnlichem wird generell nicht zugelassen.“
Friedrichshain-Kreuzberg	„Der mobile Straßenhandel mit Imbisswaren aus Fahrzeugen jeglicher Art, Bauchläden und transportablen Verkaufsständen ist im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg seit langem aus grundsätzlichen Erwägungen nicht genehmigungsfähig.“
Marzahn-Hellersdorf	„In Marzahn-Hellersdorf wurden mobile Imbisse nahezu ausschließlich auf Wochenmärkten genehmigt.“

Mitte	„Der Verkauf von Imbisswaren wird in Mitte grundsätzlich nur im sogenannten Bauchladenhandel zugelassen. Ausschließlich Bratwürste dürfen in dieser Handelsform verkauft werden. Bestimmte Standorte werden nicht vorgegeben, es gibt lediglich einen definierten Negativkatalog für die verschiedenen Handelsformen für bestimmte Bereiche und Straßenabschnitte, der auch auf der Internetseite veröffentlicht ist.“
Neukölln	„Die meisten Genehmigungen für fliegenden Straßenhandel / Verkauf aus Fahrzeugen sind abgelaufen. Meist werden diese nur bis Ende Oktober beantragt. Es gibt eine noch laufende Genehmigung für den Verkauf aus Fahrzeugen.“
Pankow	„Der Straßenhandel für zubereitete Speisen ist im Bezirk Pankow nicht erlaubnisfähig, da für solche Sondernutzungen keine lebensmittelrechtlichen Genehmigungen erteilt werden.“
Reinickendorf	„Im Bezirk Reinickendorf wurden bisher nur Imbisswagen als Reisegewerbe mit Speisenzubereitung gewerberechtlich angemeldet und ‚genehmigt‘. Andere Formen der Anbietung von Speisen im Reisegewerbe, wie zum Beispiel ‚Bauchladen‘ oder ‚Speiseräder‘ wurden in Reinickendorf weder angemeldet, noch als wechselnder Standort aus anderen Bezirken wahrgenommen.“
Steglitz-Zehlendorf	„Im Bezirk Steglitz-Zehlendorf gab es in der Vergangenheit mobilen Imbisshandel mit Bauchladen sowie Verkauf von Speisen aus Fahrzeugen. Der mobile Imbisshandel mit Bauchladen liegt länger als zehn Jahre zurück. Im laufenden Jahr gab es drei genehmigte Anträge zum Verkauf von Speisen aus Fahrzeugen (Eis, Obst und Gemüse, Wurstwaren).“
Tempelhof-Schöneberg	„Imbisse sind vor allem auf den Wochenmärkten häufig. Als Form vorstellbar sind Bauchläden, transportable Verkaufsstände und der Verkauf aus Fahrzeugen oder Fahrrädern, sofern die Vorschriften der Lebensmittelaufsicht eingehalten werden können.“

Frage 2:

Welche Erfahrungen gibt es mit mobilen Formen des Straßenhandels solcher Imbisse wie z.B Speiserädern, die nicht an einen einzelnen Ort gebunden sind?

Antwort zu 2:

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin teilte hierzu mit, dass aus lebensmittelhygienischer Sicht der mobile Straßenhandel mit höherem Risiko (zum Beispiel Kontaminationsrisiko) im Vergleich zu einer ortsfesten Gastronomie verbunden ist, dass es aber keine negativen Erfahrungen im Rahmen von fliegendem Handel gibt und sogenannte „Speiseräder“ beziehungsweise Bauchladenhandel bisher nicht beantragt wurden. Das Bezirksamt Pankow von Berlin teilte mit, dass es schlechte Erfahrungen mit solchen Formen des mobilen Handels gibt, da Flächen beziehungsweise Standorte genutzt werden, die nicht geeignet sind. Nach Auskunft des Bezirksamtes Reinickendorf von Berlin sind Betriebe im Reisegewerbe lebensmittelrechtlich nicht auffälliger als feststehende Betriebe. Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin teilte mit, dass keine negativen Erfahrungen gesammelt wurden.

Frage 3:

Wie und unter welchen Bedingungen wurden solche mobilen Imbisshandel wie z.B. „Speiserad“ bisher genehmigt, beispielsweise im Bezirk Pankow?

Antwort zu 3:

Die gewerberechtlichen und lebensmittelrechtlichen Voraussetzungen müssen vorliegen. Es wird insbesondere eine Reisegewerbekarte gemäß § 55 Gewerbeordnung benötigt und die Lebensmittelhygiene-Verordnung sowie die Vorschriften für ortsveränderliche und/oder nichtständige Betriebsstätten im Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene sind zu beachten. Für die Nutzung des öffentlichen Straßenlandes ist darüber hinaus eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Absatz 1 Nummer 9 Straßenverkehrs-Ordnung in Verbindung mit § 13 Berliner Straßengesetz erforderlich. Die Bezirke können hierbei sogenannte „Negativbereiche“ festlegen, in denen derartige Sondernutzungen ausgeschlossen sind. Die Ausnahmegenehmigung kann außerhalb der Negativbereiche im Einzelfall erteilt werden, wenn keine öffentlichen Interessen entgegenstehen (zum Beispiel Aspekte der Verkehrssicherheit, der Stadtbildverträglichkeit oder des Umweltschutzes). In einigen Bezirken ist der Straßenhandel mit schnell zubereiteten Speisen lediglich auf Wochenmärkten oder auf öffentlich zugänglichem Privatgelände zulässig. Das Bezirksamt Pankow von Berlin teilt mit, dass dem dort beantragten sogenannten „Speiserad“ die erforderliche lebensmittelrechtliche Genehmigung nicht erteilt werden konnte.

Frage 4:

An welchen weiteren Standorten und zu welchen Bedingungen hält der Senat den Betrieb mobiler Imbisshandel für sinnvoll?

Antwort zu 4:

Eine pauschale Benennung von Standorten ist nicht möglich. Bei der Entscheidung über Standorte bedarf es der Abwägung der öffentlichen Interessen wie beispielsweise der Verkehrssicherheit, Vorschriften der Lebensmittelhygiene und des Gewerberechts, Stadtbildverträglichkeit und Umweltschutzaspekten.

Frage 5:

Teilt der Senat die Auffassung, dass aufgrund der coronabedingten Einschränkungen immobiler gastronomischer Betriebe mobile Imbisshandel einen wichtigen Beitrag zur Versorgung der Bevölkerung mit zubereiteten Speisen zu leisten vermögen?

Antwort zu 5:

Der Senat begrüßt jeglichen Beitrag für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung. Gemäß § 7 Absatz 4 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung dürfen Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes weiterhin Speisen und Getränke zur Abholung oder zur Lieferung anbieten und können somit weiterhin einen Beitrag zur Versorgung der Bevölkerung leisten.

Frage 6:

Welche Möglichkeiten sieht der Senat, mobilen Imbisshandeln bezirksübergreifende Genehmigungen zu erteilen, die zeitlich und örtlich flexibel sind?

Antwort zu 6:

Reisegewerbekarten gelten bundesweit. Auch die Erteilung bezirksübergreifender Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Straßenverkehrs-Ordnung in Verbindung mit § 13 Berliner Straßengesetz ist möglich, sofern die betreffenden Bezirke der Sondernutzung durch den Straßenhandel zustimmen und die in einigen Bezirken geltenden sogenannte „Negativbereiche“, in denen derartige Sondernutzungen ausgeschlossen sind, berücksichtigt werden.

Berlin, den 11.11.2020

In Vertretung
Ingmar Streese
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz